

Satzung für den Imkerverein Bibertal e.V.

§1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Bibertal e.V.
(im Folgenden Imkerverein Bibertal abgekürzt IVB, genannt).

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
Er hat seinen Sitz in 89346 Bibertal.

Der IVB ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayrischer Imker e.V. (LVBI), dessen Satzung für den IVB rechtsverbindlich ist.

Das Geschäftsjahr des IVB ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des IVB

Zeck des IVB ist der Ausbau der regionalen Bienenzucht und damit die indirekte Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege durch die Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen, durch die Honigbiene.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung und Unterstützung der regionalen Imker über zeitgemäße Bienenzucht
- b) Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
- b) Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen
- c) Verbesserung der Bienenweiden
- d) Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- e) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich: Bedeutung der Haltung und Zucht der Honigbiene für die Umwelt, sowie zur Nachwuchsgewinnung

§ 3

Mittelverwendung

Der IVB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des IVB dürfen nur und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des IVB, mit Ausnahme solcher, die ausschließlich der Verwirklichung des Satzungszweckes dienen. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des IVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder mehrheitlich beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Aufgenommene Mitglieder, jedoch nicht die Förderer, sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI.).

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal eines Jahres fällig. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Beitragszahlung.

Über eine Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder ist die Satzung des LVBI maßgebend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des IVB teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des IVB gebunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder durch Auflösung des IVB. Dies hat unmittelbar bei Auflösung, bzw. spätestens drei Monate zum Jahresende schriftlich an den 1. Vorsitzenden des IVB und dessen Stellvertreter zu erfolgen.

§ 7 Organe des IVB

Organe des IVB sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der:

1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des IVB zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträgen, Entgegennahme von Kündigungen

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung den Nachfolger. Der Vorstand kann in dem Fall bis zur ordentlichen Neuwahl ein Vorstandsmitglied kooptieren. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf die Hälfte, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des IVB erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder dann einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte Anschrift.

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Beschlüsse zur Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des IVB bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der Stimmen, der erschienenen Mitglieder beantragt wird.

Über alle, in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift abzufassen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Protokolls des Schriftführers
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Behandlung der eingereichten Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des IVB
- Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer

§ 8

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des IVB. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9
Auflösung des IVB / Vermögensbindung

Der IVB kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit der beschriebenen Mehrheit, aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des IVB, fällt das gesamte Vermögen die Gemeinde Bibertal zu.

Vorstehende Satzung wurde am 19.07.2022 in Bibertal
von der

Mitgliederversammlung beschlossen.

Unterschrift des Vorstands:

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

Gründungsmitglieder:
